

# Merkblatt

## über die vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutz

### Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz haben Schutzdienstpflichtige, welche in einer der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe) benötigt werden, die Möglichkeit, sich auf Gesuch hin vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht zu entlassen. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet über eine vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.

Nach bisherigem Gesetz (bis Ende 2003) war es möglich, schutzdienstpflichtige Personen von der Schutzdienstleistung zu befreien. Dabei konnten die geleisteten Feuerwehrdiensttage bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden. Mit dem neuen Bundesgesetz ist dies nun nicht mehr möglich. Mit einer vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstleistung muss neu bis zur Vollendung des 30. Altersjahres die entsprechende Wehrpflichtersatzabgabe bezahlt werden.

Im Rahmen des Vollzuges der vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstleistung kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen. Vor allem von Seiten der Angehörigen der Feuerwehren, wie auch von Seiten der Feuerwehr- und Zivilschutzkommandanten besteht eine grosse Unsicherheit. Mit dem vorliegenden Merkblatt wollen wir deshalb Klarheit schaffen.

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) Art. 20
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) Art. 2
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht vom 01. April 2004
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) § 22 Absatz 1 b
- Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau (KV-ZS AG) § 4 Absatz 3 a

## Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes

Die Partner des Bevölkerungsschutzes sind:

Partner	Organisationen
Polizei	Kantonspolizei, Regionalpolizei, Vollzugsanstalten;
Feuerwehr	Orts- und Stützpunktfeuerwehren, Strahlen- und Chemiewehren;
Gesundheitswesen	Ärzte und Pflegepersonal in öffentlichen und privaten Spitälern sowie Heimen, Rettungsdienste der Spitäler, Technisches Personal der Spitäler und Heime;
Technische Betriebe	Strassenunterhaltungsdienste, Bauamtsmitarbeiter, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsbetriebe, Abwasserreinigungsbetriebe inkl. Kläranlagenpersonal, Abfall- und Kehrrichtentsorgung, Verkehrs- und Transportunternehmen mit öffentlichem Leistungsauftrag, Bahnen, konzessionierte Telekommunikationsbetriebe mit Grundversorgungsauftrag gemäss FMG, konzessionierte Radio- und Fernsehanstalten gemäss RTVG.

Die Auflistung der berechtigten Berufsgruppen ist nicht abschliessend und wird jeweils aufgrund des eingereichten Antrages definitiv beurteilt.

## Regelung und Kriterien

Anlässlich der Rekrutierung erfolgt eine Einteilung in den Schutzdienst. Bis zur Vollendung des 40. Altersjahres bleibt die Schutzdienstpflicht bestehen und pro Jahr müssen mindestens zwei Tag Wiederholungskurs geleistet werden. Zusätzlich können die Schutzdienstleistenden zu Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen sowie zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden. Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes haben nun die Möglichkeit, für unentbehrliche Mitarbeitende einen Antrag um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zu stellen. Einer **vorzeitigen Entlassung von angehörigenden der Feuerwehren** wird jedoch nur zugestimmt, wenn die nachfolgenden Kriterien auch vollständig erfüllt werden:

- Hauptberufliche Angehörige (z. B. hauptamtlicher Kommandant, hauptamtlicher Materialwart):
- Vorgesehene Tätigkeit nicht anders sichergestellt oder die vorgesehene Funktion nicht anderweitig besetzt werden kann;
- Unentbehrliche Angehörige für den Einsatz bei Katastrophen und Notlagen;
- Schutzdienstpflichtiger mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden ist.

Wer von der Partnerorganisation nicht mehr benötigt wird und das 40. Altersjahr noch nicht beendet hat, muss wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden.

Gründe für eine Wiedereinteilung in den Zivilschutz können sein:

- Versetzung in eine andere Funktion die zu keiner vorzeitigen Entlassung berechtigt;
- Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als sechs Monaten;
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### **Antragstellung**

Der Antrag um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstleistung hat mit dem offiziellen Formular unter gleichzeitiger Einreichung des Dienstbüchleins an die nachfolgende Adresse zu erfolgen:

**Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz  
Sektion Koordination Zivilschutz  
Kontrollwesen Zivilschutz  
Rohrstrasse 7, Postfach  
5001 Aarau**

Das offizielle Antragsformular und weitere Informationen sind unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.ag.ch/kzs/de/pub/kontrollfuehrung.php>

Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet (Antragssteller und Verantwortliche der Partnerorganisation, ZS Kdt) einzureichen. Dabei ist beim ausfüllen des Antrages die **Beilage 1** zu berücksichtigen.

### **Kontaktadresse**

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich an die nachstehende Kontaktadresse:

**Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz  
Koordination Zivilschutz  
Kontrollwesen**

**Patrick Hämmerli , Sachbearbeiter**

**Telefon        062 835 31 92  
Fax             062 835 31 95  
E-Mail         patrick.haemmerli@ag.ch**

### **Dienstbüchlein**

Der vorzeitig Entlassene hat sein Dienstbüchlein sorgfältig aufzubewahren. Bei einer Wiedereinteilung in den Zivilschutz muss das Dienstbüchlein der Zivilschutzstelle der Wohnort-ZSO, zusammen mit dem Antragsformular „Wiedereinteilung in den Zivilschutz“, eingereicht werden.

### **Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz**

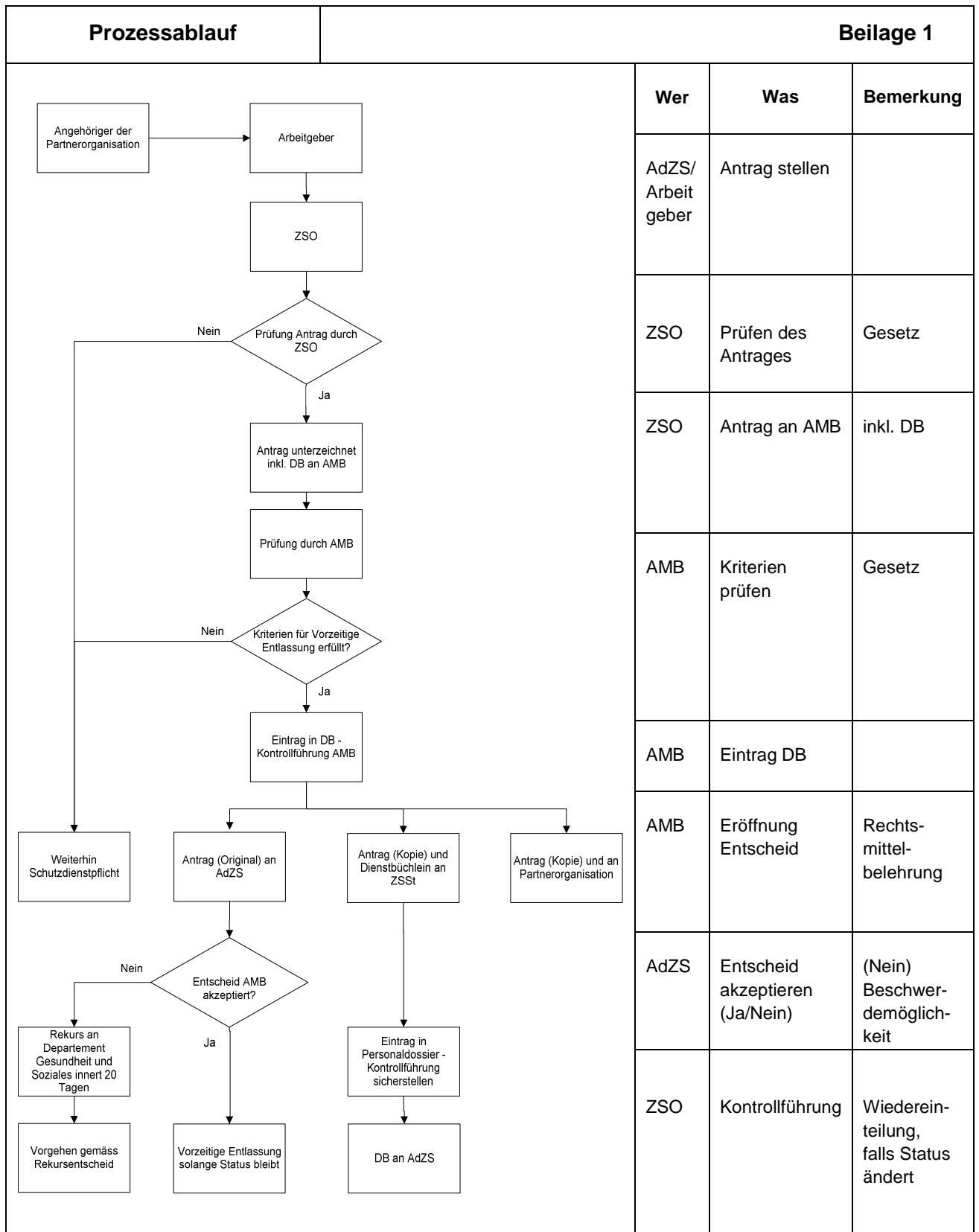
Sektion Koordination Zivilschutz

Guido Beljean  
Sektionsleiter

### **Beilage 1**

– Prozessablauf

# Vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutz



- ZSSt: Zivilschutzstelle
- AdZS: Angehörige des Zivilschutzes
- ZSO: Zivilschutzorganisation
- AMB: Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau
- DB: Dienstbüchlein